

Fachbeiträge

Nur scheinbar unvereinbar: Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) und Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

RaVGH Dr. Philipp Wittmann, Mannheim*

Das mit Wirkung zum 31.12.2022 neu eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht des § 104c AufenthG¹ und die bereits mit Gesetz vom 15.08.2019 geschaffene »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität«² (informell auch: »Duldung light«) des § 60b AufenthG stehen stellvertretend für die unterschiedlichen Lenkungsansätze, mit denen sich die Regierungskoalitionen der 19. und 20. Legislaturperiode um eine Lösung der Dauerproblematik des Vollzugsdefizits des deutschen Ausländerrechts bemüht haben: Bei der sog. »Duldung light« sollte – nicht anders als bei der kurz zuvor erfolgten Einführung der fristgebundenen Identitätsklärungserfordernisse in § 60c Abs. 2 Nr. 3 und § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG³ – die Sanktionierung der Verletzung spezifischer Mitwirkungspflichten dem Zweck dienen, die Betroffenen durch die Aussicht auf eine Verschlechterung ihrer Aufenthaltsbedingungen oder langfristigen Integrationschancen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten anzuhalten.⁴ Demgegenüber soll das stichtagsgebundene Chancen-aufenthaltsrecht dem betroffenen Personenkreis durch die Vorleistung eines – abgesehen vom strikten Erfordernis eines am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckten Aufenthalts im Bundesgebiet – nahezu voraussetzungslosen⁵ Chancenaufenthaltsrechts positive Anreize dafür bieten, sich durch die Erfüllung von Mitwirkungspflichten während des bis zu achtzehnmonatigen Chancenaufenthaltszeitraums weitere Integrationsmöglichkeiten zu erarbeiten, ohne sich zugleich der Gefahr einer (ggf. gerade durch die Erfüllung von Mitwirkungspflichten praktisch ermöglichten) Durchsetzung der Ausreisepflicht auszusetzen.⁶

Da die Regierungsfractionen der 20. Legislaturperiode ihre weitere Ankündigung, die »Duldung light« abzuschaffen, bislang nicht umgesetzt haben (und eine ersatzlose Streichung ohnehin nicht intendiert ist),⁷ stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Verhältnis beider Rechtsinstitute zueinander.

I. Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« als Duldung i.S.d. § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Unmittelbar aus dem Gesetz ergibt sich zunächst, dass frühere Zeiten des Besitzes einer Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« – abweichend von § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG – auf die nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlichen fünf Jahre ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckten Aufenthalts anzurechnen sind.⁸ Die Sonderregelung des § 104c

Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist dabei Ausdruck der spezifischen Amnestiefunktion des »Chancenaufenthaltsrechts«, die ihre Entsprechung in den jeweiligen Begleitregelungen des § 25a Abs. 5 und des § 25b Abs. 7 AufenthG findet.⁹

Aus dieser Anrechnungsregelung hinsichtlich der erforderlichen Voraufenthaltszeit kann jedoch nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass auch Ausländer, die gerade im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels über eine Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« verfügen, zugleich das Erfordernis eines »geduldeten« Aufenthalts erfüllen (und somit zum potentiell nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Personenkreis gehören). Denn insoweit handelt es sich im Vergleich zum stichtagsbezogenen Erfordernis eines über mindestens fünf Jahre ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckten Inlandsaufenthalts um ein gesondertes Tatbestandsmerkmal, das erst im Zeitpunkt der behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung (wieder) erfüllt sein muss.¹⁰

* Der Autor ist Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Lehrbeauftragter für Migrationsrecht an den Universitäten Freiburg i.Br. und Heidelberg und war als Sachverständiger des Ausschusses für Inneres und Heimat i.R.d. öffentlichen Anhörung zum Chancenaufenthaltsgesetz am 28.11.2022 tätig. Die hier geäußerten Rechtsauffassungen sind private Auffassungen des Autors und spiegeln nicht die Rechtsauffassung des Landes Baden-Württemberg oder des Deutschen Bundestages wieder.

1 Vgl. Art. 1 Nr. 13 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts v. 21.12.2022 (BGBl. I, 2847). Vgl. hierzu auch schon den Beitrag von *Welte*, *InfAusLR* 2023, 138 ff.
2 Vgl. Art. 1 Nr. 19 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019 (BGBl. I, 1294).
3 Vgl. Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung v. 08.07.2019 (BGBl. I, 1021) sowie BT-Drs. 19/8286, 15 ff.
4 BT-Drs. 19/10047, 1 f., 37 f.
5 Vgl. *Röder*, in: BeckOK MigR, § 104c Rn. 3; *Dietz*, *NVwZ* 2023, 15 (20) sowie *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 345 ff.
6 BT-Drs. 20/3717, 1 f., 15. Vgl. zum (begrenzten) Amnestiecharakter der Neuregelung auch *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 1 ff., 11 f.
7 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, »Mehr Fortschritt wagen«, 110: »Die »Duldung light« schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet«. Vgl. hierzu unten V.
8 § 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Vgl. auch *Welte*, *InfAusLR* 2023, 138 (140).
9 *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 11 f.
10 Vgl. OVG SH, Beschl. v. 14.03.2023 – 4 MB 6/23 –, juris Rn. 8 ff.; *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 72, 88, 102; *Röder*, in: BeckOK MigR, § 104c Rn. 6, 30; unklar *Zühlke*, in: HTK-AuslR, § 104c AufenthG, zu Abs. 1 Rn. 58 f., 177. Vgl. zum Grundsatz der aufenthaltsrechtlichen Besitzstandswahrung bei im Zeitpunkt der Antragstellung geduldeten Ausländern aber *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 238 ff.

Ausgangspunkt der Betrachtung muss vielmehr der Umstand sein, dass auch die »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« eine Duldung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes darstellt. Da § 60b Abs. 1 AufenthG selbst keinen Duldungsanspruch vermittelt und die ggf. nach § 60a AufenthG zu erteilende Duldung in den Fällen des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG »als Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« erteilt wird, handelt es sich bei der Duldung bzw. dem Duldungszusatz nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG richtigerweise um eine durch Rechtsvorschrift zugelassene, belastende Nebenbestimmung sui generis i.S.d. § 36 Abs. 1 (L) VwVfG.¹¹ Da auch ein Inhaber einer Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« mithin ein »geduldeter« Ausländer i.S.d. § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist, fällt er grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Chancenaufenthaltsrechts.¹²

Praxishinweis/Exkurs:

Verhältnis der »Duldung light« zum »Chancenaufenthaltsrecht«:

Umgekehrt kann Inhabern eines Chancenaufenthaltsrechts keine Nebenbestimmung nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (mehr) auferlegt werden, weil diese begrifflich eine Duldung – d.h. eine Aussetzung der Vollziehung der gesetzlichen Ausreisepflicht – voraussetzt, letztere aber mit Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts als »echtem« Aufenthaltstitel erlischt.¹³ Vielmehr ist mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 104c Abs. 1 oder 2 AufenthG von einer Erledigung der Nebenbestimmung nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG »auf andere Weise«¹⁴ auszugehen, da der Aufenthalt des Betroffenen nicht mehr (nur) geduldet ist (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG), sich die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus dem Gesetz ergibt (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG)¹⁵ und mit der vollziehbaren Ausreisepflicht auch der rechtliche Ansatz für eine Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d entfällt (§ 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Eine (deklaratorische) Aufhebung der »Duldung light« erscheint dennoch zweckmäßig, um den Wechsel des Aufenthaltsstatus auch in der Ausländerakte nachzuvollziehen.

II. Regelversagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Potentiell missverständlich ist demgegenüber der Hinweis der Gesetzesbegründung, dass in Fällen, in denen Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich waren, der Versagungsgrund nach Abs. 1 Satz 2 »zu beachten« sei.¹⁶

1. Funktion des Regelversagungsgrundes

Klar ist zunächst, dass § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG – anders als § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG – nicht die Anrechenbarkeit vergangener Aufenthaltszeiten begrenzt, sondern nur dann eingreift, wenn seine Voraussetzungen auch im für die Titelerteilung maßgeblichen Zeitpunkt weiterhin vorliegen.¹⁷ Ebenfalls eindeutig ist nach gesetzlicher Systematik und Gesetzesbegründung, dass der Regelversagungsgrund auch gegenüber Inhabern einer Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« Anwendung finden kann, wenn die in § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Für eine Deutung des Verweises

als Rechtsfolgenverweisung bestehen demgegenüber keine Anhaltspunkte.

2. Tatbestandsvoraussetzungen von § 60b Abs. 1 Satz 1 und § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG sind in den Fällen des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG indes nicht gleichsam automatisch verwirklicht, da sich die Tatbestandsvoraussetzungen beider Normen trotz im Einzelnen durchaus vorhandener Parallelen punktuell unterscheiden.

a) Keine Erstreckung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf die Verletzung von Passbeschaffungs- oder sonstiger Mitwirkungspflichten

Unterschiede ergeben sich zunächst dahingehend, dass nur vorsätzliche Falschangaben bzw. Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit den Regelversagungsstatbestand des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG auslösen, wohingegen § 60b Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. AufenthG auch die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen zur Erfüllung der in § 60b Abs. 2 AufenthG normierten besonderen Passbeschaffungspflicht erfasst. In Fällen, in denen die Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« ausschließlich auf der Verletzung der in § 60b Abs. 2 AufenthG bezeichneten Pflichten beruht, kann (und soll) ein Chancenaufenthaltsrecht daher ohne Weiteres erteilt werden.¹⁸

Dies bekräftigt zunächst, dass die Erteilung einer »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« keine Tatbestandswirkung für die Feststellung vergangener Täuschungen oder Falschangaben im Rahmen des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG entfaltet,¹⁹ da sie auch auf der Verletzung der qualifizierten Passbeschaffungspflicht des § 60b Abs. 2 AufenthG beruhen kann, die die Regelsperrwirkung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht auslöst. Der Inhaberschaft einer Duldung mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« kann daher zwar ggf. Indizwirkung für das Vorliegen vergangener Täuschungshandlungen zukommen, wenn sich der Erteilungsanlass hinreichend eindeutig aus der Ausländerakte oder den Bescheidgründen ergibt, kann diese aber – insbesondere im Fall eines qualifizierten Bestreitens – nicht aus sich heraus belegen. Aus Behördensicht empfiehlt es sich daher, die tatsächlichen Grundlagen für den Erlass einer

11 NdsOVG, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20 –, juris, Rn. 12; Wittmann, in: BeckOK MigR, § 60b Rn. 6 ff.; Kluth, in: BeckOK AuslR, § 60b Rn. 4; Eichler/Mantel, in: Huber/Mantel, AufenthG, § 60b Rn. 2; zweifelnd Zeitler, in: HTK-AuslR, § 60b Rn. 8 ff.
 12 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 78; Röder, in: BeckOK MigR, § 104c Rn. 22; Dietz, NVwZ 2023, 15 (16); Zühlcke, in: HTK-AuslR, § 104c AufenthG, zu Abs. 1 Rn. 42.
 13 § 50 Abs. 1 AufenthG. So wohl auch Kabis, in: Hofmann, AuslR, Rn. 12.
 14 § 43 Abs. 2 VwVfG.
 15 § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.
 16 BT-Drs. 20/3717, 45.
 17 Vgl. hierzu unten II. 2. c).
 18 Vgl. zur Frage der Atypik und des Nichtvorliegens von Ausweisungsinteressen aber unten III. und IV.
 19 Richtigerweise folgt dies schon aus der Reichweite der Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten, die sich auf den jeweiligen Entscheidungsauspruch (d.h. den Tenor) beschränkt. Denn auch wenn die Gründe für den Erlass eines Verwaltungsakts zu dessen Auslegung herangezogen werden können, nehmen sie doch selbst nicht an der Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts teil (vgl. Goldhammer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 43 Rn. 75 ff.).

»Duldung light« auch dann aktenmäßig zu dokumentieren, wenn mit einer Anfechtung der »Duldung light« zunächst nicht zu rechnen ist.

Praxishinweis/Exkurs:

Pflicht zur Begründung von Entscheidungen nach § 60b AufenthG

Ob die Erteilung einer Duldung »als ‚Duldung für Personen mit ungeklärter Identität‘²⁰ begründet werden muss, ist nicht abschließend geklärt,²¹ wird aber insbesondere in den Anwendungshinweisen des BMI²² und einzelner Landesbehörden²³ verneint.

Während schriftliche oder elektronische Verwaltungsakte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 (L)VwVfG grundsätzlich zu begründen sind, ist »die Aussetzung der Abschiebung« nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 4 (L)VwVfG zwar formpflichtig (Schriftform), muss aber nicht mit einer Begründung versehen werden. Richtigerweise gilt dies jedoch nicht für der Duldung beigefügte Nebenbestimmungen,²⁴ da diese – anders als die Aussetzung der Abschiebung selbst²⁵ – für den Ausländer nicht lediglich begünstigende Wirkung entfalten²⁶ und gegenüber der eigentlichen Duldung selbstständig anfechtbare Verwaltungsakte darstellen.²⁷ Der pauschale Verweis der Anwendungshinweise des BMI zu § 60b auf § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG²⁸ ist daher irreführend und rechtlich nicht tragfähig. In der Sache zu Recht empfehlen daher etwa die ergänzenden Anwendungshinweise der zuständigen Fachministerien z.B. in NRW und Thüringen, jedenfalls im Hinblick auf die behördliche Dokumentationspflicht »eine Begründung oder zumindest einen (Prüf-)Vermerk zu fertigen«.²⁹ Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG, für dessen Voraussetzungen die Ausländerbehörde die (materielle) Beweislast trägt.

b) Beschränkung auf »wiederholte« Täuschungshandlungen

Weiterhin greift § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausdrücklich nur dann ein, wenn der Betroffene wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Ausländern, denen aufgrund einmaliger – wenngleich ggf. hartnäckiger oder über einen längeren Zeitraum aufrechterhaltener – Täuschungshandlungen eine »Duldung light« erteilt wurde, fallen daher ebenfalls nicht unter § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Diese spezifische, gegenüber vergleichbaren Ausschlussklauseln großzügigere Einschränkung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist Ausdruck der besonderen Amnestiefunktion des Chancenaufenthaltsrechts, die Wege zur (nicht mit der unmittelbaren Gefahr einer Abschiebung verbundenen) Aufgabe vergangener Mitwirkungspflichten auch dann aufzeigen soll, wenn eine Aufenthaltslegalisierung bislang z.B. an § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG scheiterte.³⁰

Von besonderer Bedeutung ist daher die Frage nach der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der »wiederholten« Täuschung. Archetypische Anwendungsfälle des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG dürften dabei Konstellationen sein, in denen der Betroffene mehrere voneinander unabhängige Täuschungshandlungen vorgenommen und dabei z.B. wiederholt

unterschiedliche Identitäten vorgespiegelt hat.³¹ Demgegenüber löst ein einheitlicher Täuschungsvorgang – d.h. etwa das wahrheitswidrige Ausfüllen eines Antragsformulars – die Regelsperrwirkung auch dann nicht aus, wenn der Betroffene mit einer Handlung mehrere Falschangaben zugleich (z.B. über Name, Geburtsort und Geburtsdatum oder Identität und Staatsangehörigkeit) tätigt (Mehrfachtäuschung uno actu).³²

Praxishinweis:

Von erheblicher praktischer Bedeutung dürfte demgegenüber die Frage des Umgangs mit Fällen sein, in denen der Betroffene eine anfängliche Täuschung aufrechterhält und dabei – z.B. im Rahmen einer wiederholten Vorsprache bei Ausländerbehörden im Rahmen der Ausstellung einer neuen Duldungsbescheinigung, bei der der Betroffene auf frühere Identitätsangaben verweist – wiederholt. Da der Gesetzeswortlaut insoweit keine Einschränkung enthält, dürften entsprechende Fälle grundsätzlich vom gesetzlichen Regelausschlussstatbestand erfasst sein.³³ Dennoch erscheint die Einbeziehung z.B. von Fällen, in denen eine erstmalige Täuschung durch die erneute Angabe der fehlerhaften Personalien im Rahmen einer Behördenvorsprache lediglich aufrechterhalten (und damit bei formaler Betrachtung zugleich wiederholt) wurde, bei teleologischer Betrachtung fragwürdig, weil die beabsichtigte Amnestiewirkung der Einschränkung auf »wiederholte« Täuschungshandlungen in Ansehung des erforderlichen langjährigen Voraufenthalts – in dessen Verlauf befristete Aufenthaltstitel, Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung wiederholt erneuert werden mussten – bei einer wortlautgetreuen Auslegung kaum erreicht werden könnte. Dennoch er-

20 So der Wortlaut von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

21 Bejahend Wittmann, in: BeckOK MigR, § 60b Rn. 89b; verneinend Hailbronner, in: ders., AuslR, § 60b Rn. 5.

22 Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat v. 14.04.2022 zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AH-BMI § 60b), Nr. 16.2.

23 Vgl. Erllass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen v. 04.08.2020 – 512-26.20.09-2020-0002304 –, zu Nr. 16.2 sowie Ergänzungen der Anwendungshinweise des BMI für den Freistaat Thüringen (Stand 23.07.2021), zu Nr. 16.2. Vgl. hierzu aber sogleich bei Fn. 29.

24 Vgl. zur Einordnung der »Duldung light« als Nebenbestimmung zur Duldung oben I.

25 Vgl. zu diesem Begründungsansatz OLG München, Urt. v. 03.05.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 –, juris, Rn. 26; ähnlich Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 77 Rn. 27.

26 Vgl. Samel, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, § 77 Rn. 3; offen gelassen in VGH BW, Urt. v. 24.02.2016 – 11 S 1626/15 –, juris, Rn. 29.

27 Vgl. allgemein Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 77 Rn. 21. Vgl. zur selbstständigen Anfechtbarkeit des Zusatzes »für Personen mit ungeklärter Identität« Wittmann, in: BeckOK MigR, § 60b Rn. 96 m.w.N.

28 Vgl. AH-BMI § 60b, Nr. 16.2.

29 Vgl. oben Fn. 23.

30 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 189 ff.

31 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 192 f. Ähnlich Kluth, in: BeckOK AuslR, § 104c AufenthG Rn. 20: Täuschung gegenüber verschiedenen Behörden.

32 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 194; Röder, in: BeckOK MigR, Rn. 74; unklar Dietz, NVwZ 2023, 15 (17).

33 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 193; Dietz, NVwZ 2023, 15 (17); Neumaier/Giersdorf, KommPrax BY 2023, 140 (142); Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Chancenaufenthaltsgesetz v. 22.12.2022, Nr. 1.2.7.

geben sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung Hinweise zum angemessenen Umgang mit diesen praxisrelevanten Fallkonstellationen.

Bei einer vom Normwortlaut der Bestimmung ausgehenden Gesetzesanwendung dürften derartige Fälle zunächst in den Anwendungsbereich des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG einzubeziehen sein. Im Rahmen der Atypikprüfung (»soll nicht«) ist dann jedoch auf Rechtsfolgenseite zu prüfen, ob die wiederholte Täuschung bei wertender Betrachtung die Versagung eines Chancenaufenthaltsrechts rechtfertigt.³⁴ Insofern formulieren die Anwendungshinweise des BMI, dass der Ausschlussgrund »nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung« zur Anwendung kommen soll.³⁵ Dies dürfte v.a. dann der Fall sein, wenn eine vorsätzlich wahrheitswidrige Angabe nicht nur formal wiederholt, sondern z.B. auf ausdrückliche Rückfrage bestätigt oder durch weitere Angaben (wie z.B. die weitere Ausschmückung biographischer Details oder die Vorlage gefälschter Nachweise) vertieft wurde, nicht jedoch bei einem bloßen Gebrauchmachen von der vorgespiegelten Identität. In den letztgenannten Fällen dürfte der wiederholten Täuschung bei einer wertenden Betrachtung oftmals kein (hinreichend) gesteigerter Handlungsunwert zukommen, der die Versagung des Chancenaufenthalts (und der vom Gesetzgeber intendierten Amnestiewirkung) rechtfertigt.³⁶

c) Kausalitätserfordernis

Weiter zu beachten ist schließlich, dass der Regelversagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG schon auf Tatbestandsseite voraussetzt, dass der Betroffene durch das ihm vorgeworfene Fehlverhalten seine Abschiebung verhindert, d.h. die wiederholten Täuschungshandlungen oder vorsätzlichen Falschangaben auch gegenwärtig in einem Abschiebungshindernis fortwirken (Kausalitätserfordernis).³⁷

Zwar darf auch die Duldung »für Personen mit ungeklärter Identität« richtigerweise nur erteilt werden, wenn die qualifizierte Mitwirkungspflichtverletzung gegenwärtig in einem Abschiebungshindernis fortwirkt (Kausalitätserfordernis);³⁸ im Kontext des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist jedoch erforderlich, dass gerade die vorsätzliche Täuschung – und nicht etwa eine parallel vorliegende Verletzung der Passpflicht – das Abschiebungshindernis auslöst. Darüber hinaus belegt das Vorliegen einer »Duldung light« nicht, dass deren Erlassvoraussetzungen auch im für die Entscheidung nach § 104c AufenthG maßgeblichen Zeitpunkt (weiterhin) vorliegen; sie entfaltet insbesondere auch insoweit keine Tatbestandswirkung.³⁹

In diesem Zusammenhang aufgeworfen ist weiterhin die Frage, ob der Betroffene dem Regelversagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nachträglich die Grundlage entziehen kann, indem er eine bestehende Täuschungshandlung erst unmittelbar vor Entscheidung über den Titelerteilungsantrag nach § 104c Abs. 1 oder 2 AufenthG aufgibt. Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen wird hier vorgeschlagen, hinsichtlich der Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Stellung des Titelerteilungsantrags abzustellen.⁴⁰ Dies widerspricht jedoch dem Grundsatz, dass die Titelerteilungsvoraussetzungen erst im Zeitpunkt der letzten behördlichen bzw.

gerichtlichen Entscheidung vorliegen müssen,⁴¹ und findet im Gesetz keine ausreichende Stütze.⁴² Insbesondere fehlt es insoweit an einer z.B. mit § 60c Abs. 2 Nr. 3 oder § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vergleichbaren Fristenregelung. Darüber hinaus erscheint bereits die Prämisse eines missbräuchlichen Verhaltens fraglich, da § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach dem Willen des Gesetzgebers gerade positive Anreize zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten schaffen soll, ohne den Betroffenen der unmittelbaren Gefahr einer Abschiebung auszusetzen (Amnestiefunktion).⁴³

3. Atypik zugunsten des Ausländers (§ 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Während die »Duldung light« bei Vorliegen aller gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zwingend erteilt werden muss, greift der Versagungstatbestand des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG selbst bei Vorliegen aller – gegenüber § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG strengeren – tatbestandlichen Voraussetzungen nur in der Regel ein (»soll«). Aus Gesetzeswortlaut und -begründung ergibt sich indes nicht, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchen (atypischen) Fallkonstellationen eine Titelerteilung trotz Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Betracht kommen soll.⁴⁴ Den Anwendungshinweisen des BMI kann jedoch zumindest entnommen werden, dass der Ausschlussstatbestand nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung Anwendung finden soll.⁴⁵ Die hierfür genannten Beispiele betreffen jedoch Fälle, in denen § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG mangels vorsätzlicher Täuschung schon tatbestandlich nicht eingreift,⁴⁶ und sind daher wiederum nicht aussagekräftig.

In der Sache dürfte im Rahmen der Atypikprüfung auf Rechtsfolgenseite (»soll nicht«) zu prüfen sein, ob die dem tatbestandlichen Verhalten des Betroffenen bei einer wertenden Betrachtung insgesamt ein Gewicht zukommt, das die

34 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 203.

35 Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts v. 23.12.2022 (AH-BMI § 104c), Nr. 1.8. Vgl. hierzu auch Kluth, in: BeckOK AuslR, § 104c AufenthG Rn. 14.

36 Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 203.

37 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 196; BT-Drs. 20/3717, 45; Zühlke, in: HTK-AuslR, § 104c AufenthG, zu Abs. 1 Rn. 152 ff.

38 Vgl. HessVGH, Beschl. v. 06.12.2021 – 3 B 777/21 –, juris, Rn. 20; NdsOVG, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20 –, juris, Rn. 49; Wittmann/Röder, ZAR 2019, 362 (363 f.); Wittmann, in: BeckOK MigR, § 60b Rn. 28 ff.; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 60b Rn. 19; Kluth, in: BeckOK AuslR, § 60b Rn. 16 f.; Eichler/Mantel, in: Huber/Mantel, AufenthG, § 60b Rn. 4; a.A. AH-BMI § 60b, Nr. 1.9; Hailbronner, in: ders., AuslR, § 60b Rn. 6 f.; Zeitler, in: HTK-AuslR, § 60b Rn. 28 ff.; Thym, ZAR 2019, 353 (355); Rebbehn/Kloth, InfAuslR 2020, 51 (52 ff.).

39 Vgl. oben II. 2. a).

40 Vgl. Dietz, NVwZ 2023, 15 (16).

41 Vgl. allgemein BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18 –, BVerwGE 167, 211, InfAuslR 2020, 189, Rn. 19; Urt. v. 14.05.2013 – 1 C 17.12 –, BVerwGE 146, 281, InfAuslR 2013, 324 Rn. 13 m.w.N.

42 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 237; Röder, in: BeckOK MigR, § 104c Rn. 86 m.w.N.

43 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 208.

44 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 201; Dietz, NVwZ 2023, 15 (18).

45 Vgl. AH-BMI § 104c, Nr. 1.8.

46 Vgl. AH-BMI § 104c, Nr. 1.8: Abweichende Transliterationen ausländischer Namen, Täuschungen Dritter, unterlassene Berichtigung falsch erfasster Daten.

Versagung des Chancenaufenthalts (und der vom Gesetzgeber intendierten Amnestiewirkung) rechtfertigt.⁴⁷ Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich das Vorliegen einer »wiederholten« Täuschung alleine daraus ergibt, dass der Betroffene z.B. im Falle einer wiederholten Antragstellung von einer vorgespiegelten Identität Gebrauch gemacht hat, ohne diese – z.B. auf ausdrückliche Nachfrage der Ausländerbehörde – inhaltlich zu vertiefen oder zu bekräftigen. In derartigen Fällen kommt die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts ggf. auch dann in Betracht, wenn auch der Besitz einer »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« auf wiederholte Täuschungshandlungen oder Falschangaben zurückzuführen ist.⁴⁸

III. Atypik zulasten des Ausländers (§ 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Von der Frage einer Atypik zugunsten des Ausländers bei Anwendung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu unterscheiden ist die Frage, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch bei Nichteingreifen des Regelausschlussstatbestands unter Berufung auf (qualifizierte) Mitwirkungspflichtverletzungen des Betroffenen versagt werden kann. Anknüpfungspunkt hierfür könnte § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG (und der parallel formulierte § 104c Abs. 2 Satz 1 AufenthG) sein, demzufolge ein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG auch bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen lediglich erteilt werden »soll«.

Strukturell normiert der Gesetzgeber hiermit einen (z.B. mit § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vergleichbaren) Regelerteilungsanspruch, der nur unter atypischen Umständen⁴⁹ in einen Anspruch nach pflichtgemäßem Ermessen wandelt.⁵⁰ Indes erscheint fragwürdig, ob lediglich einmalige – wenn gleich ggf. schwerwiegende – qualifizierte Mitwirkungspflichtverletzungen oder nicht in der Gegenwart fortwirkende wiederholte Täuschungshandlungen angesichts der bewusst restriktiven Ausgestaltung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine solche Atypik begründen können.⁵¹ Insoweit weisen schon die Anwendungshinweise des BMI zu § 104c zutreffend darauf hin, dass Nichtmitwirkungen unterhalb der Schwelle des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht als »atypische Umstände« herangezogen werden können, um die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen nicht zu unterlaufen.⁵² Auch der Besitz einer »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« kann das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis daher nicht in Frage stellen, wenn die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht erfüllt sind. Insbesondere dürfte hieraus regelmäßig nicht schon mit der gebotenen Zuverlässigkeit abgeleitet werden können, dass eine Erfüllung der Titelerteilungsvoraussetzungen des § 25a und des § 25b AufenthG auch nach Ablauf des gesetzlichen Chancenaufenthaltszeitraums von 18 Monaten nicht möglich sein wird.⁵³

IV. Nichtvorliegen von Ausweisungsinteressen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Normsystematisch ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG regelmäßig zugleich ein (schweres) Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) oder b) AufenthG begründet,⁵⁴ das dem Betroffenen im Rahmen der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5

Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Nichtvorliegen von Ausweisungsinteressen) jedenfalls strukturell entgegengehalten werden könnte. Insoweit ermöglicht § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG jedoch ein Absehen nach pflichtgemäßem Ermessen, da auch das Chancenaufenthaltsrecht des § 104c als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 zählt (§ 104c Abs. 3 Satz 2 AufenthG).⁵⁵ Da der Regelerteilungsanspruch nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht generell auf die Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG durchschlägt,⁵⁶ steht die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG an (frühere) Inhaber einer »Duldung light« regelmäßig im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde.⁵⁷

Auch wenn der Gesetzgeber die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG – anders als dessen Nrn. 1, 1a und 4 – im Rahmen des § 104c Abs. 1 AufenthG nicht generell für unanwendbar erklärt hat, entspricht eine Ermessensausübung zu Lasten des Ausländers im Hinblick auf nicht § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG unterfallende Mitwirkungspflichtverletzungen jedoch regelmäßig nicht dem Zweck der Ermächtigung, da dessen tatbestandliche Beschränkungen (und die hiermit verbundene Amnestiefunktion des § 104c AufenthG) so konterkariert würden.⁵⁸ Insbesondere liefe die Anrechnungsregelung des § 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG so weitgehend ins Leere bzw. würde mittelbar zur Disposition der jeweiligen Ausländerbehörde gestellt, da das Gesetz keine Leitlinien für die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erkennen lässt. Insoweit müssen die Erwägungen der Anwendungshinweise des BMI zur Atypikprüfung im Rahmen des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG⁵⁹ und zum Verhältnis von § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG im Hinblick auf Bagatelldelicten⁶⁰ daher jedenfalls entsprechend herangezogen werden,⁶¹ zumal die Anwendungshin-

47 Oben II. 2. b).

48 Vgl. oben II. 2. b).

49 Vgl. BT-Drs. 20/3717, 44.

50 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 – 1 C 31.14 –, BVerwGE 153, 353, InfAuslR 2016, 133, Rn. 21; Urt. v. 22.11.2005 – 1 C 18.04 –, BVerwGE 124, 326, InfAuslR 2006, 272, Rn. 14.

51 So aber *Enkert*, ZAR 2023, 63 (68). Dagegen zutreffend etwa *Neumaier/Giersdorf*, KommPrax BY 2023, 140 (143) jedenfalls im Hinblick auf einfache Mitwirkungspflichtverletzungen.

52 Vgl. AH-BMI § 104c, Nr. 1.5. Ähnlich *Zühlcke*, in: HTK-AuslR, § 104c AufenthG, zu Abs. 1 Rn. 8. Hieran anknüpfend nunmehr auch VG Schwerin, Urt. v. 24.01.2023 – 1 A 1110/21 SN –, juris Rn. 27.

53 Vgl. zur Möglichkeit und den Grenzen einer Überleitungsprognose i.R.d. Atypikprüfung ausführlich *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 249 ff.

54 Die von § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) AufenthG geforderte Finalität der Falschangaben (»zur Erlangung der Aussetzung der Abschiebung«) dürfte regelmäßig vorliegen. Beachte aber, dass die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten nur dann ein schweres Ausweisungsinteresse begründet, wenn der Betroffene auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 b) AufenthG).

55 *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 212; AH-BMI § 104c, Nr. 1.10.

56 *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 266.

57 Strenger *Röder*, in: BeckOK MigR, Rn. 103, dem zufolge nicht dem Regelausschlussstatbestand des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG unterfallende Mitwirkungspflichtverletzungen i.R.d. § 104c bereits kein beachtliches Ausweisungsinteresse begründen (Amnestiefunktion).

58 *Wittmann*, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 222; *Neumaier/Giersdorf*, KommPrax BY 2023, 140 (142 f.); I.E. ähnlich *Röder*, in: BeckOK MigR, Rn. 103 (oben Fn. 57).

59 Vgl. zu AH-BMI § 104c, Nr. 1.5 schon oben III.

60 Vgl. hierzu auch BT-Drs. 20/3717, 45.

61 Vgl. zu diesen AH-BMI § 104c, Nr. 1.7.

weise vergangene (passive) Mitwirkungspflichtverletzungen – und damit Ausweisungsinteressen i.S.d. § 54 Abs. 2 Nr. 8 b) AufenthG – ausdrücklich für »unschädlich« erklären.⁶² Eine auf frühere Mitwirkungspflichtverletzungen oder Täuschungen gestützte Ermessensausübung zu Lasten des Ausländers dürfte daher allenfalls dann in Betracht kommen, wenn sich aus dessen Gesamtverhalten mit der gebotenen (hohen) Prognosesicherheit ergibt, dass er zu einer ausreichenden Mitwirkung auch unter dem Schutz des Chancenaufenthaltsrechts nicht bereit sein wird.⁶³

V. Fazit und Ausblick

Obwohl die Inhaberschaft einer Duldung mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts nach § 104c Abs. 1 oder 2 AufenthG nicht ausschließt, kann der der Erteilung der »Duldung light« zugrundeliegende Lebenssachverhalt im Einzelfall die Versagung eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG rechtfertigen. Auslegung und Anwendung des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG werfen dabei jedoch Fragen auf, die bislang kaum zufriedenstellend geklärt sind. Letzteres muss angesichts des bisher nur kurzen Geltungszeitraums der erst zum 31.12.2022 in Kraft getretenen Neuregelung zwar nicht verwundern. Auch wenn § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG und § 60b AufenthG verschiedentlich Parallelen aufweisen, ist bei der Übertragung

vermeintlicher Gewissheiten jedoch schon in Ansehung der im Einzelnen unterschiedlichen Lenkungsansätze, die beiden Vorschriften zugrundeliegen,⁶⁴ Vorsicht geboten. Da auch die bislang veröffentlichten Anwendungshinweise allenfalls punktuelle Hilfestellungen bieten (und ohnehin allenfalls verwaltungsinterne Bindungswirkung entfalten), wird mit einer verbindlicheren Klärung durch Rechtsprechung, Anwendungspraxis und Fachliteratur allenfalls mittelfristig zu rechnen sein.

Neue Impulse sind dabei insbesondere von der weiteren Umsetzung des Koalitionsvertrags zu erwarten. Denn auch wenn dieser eine Abschaffung der »Duldung light« ausdrücklich vorsieht, sollen vergleichbare Wirkungen nach dem Willen der Koalitionsparteien zukünftig ggf. unmittelbar kraft Gesetzes eintreten.⁶⁵ Ob der Gesetzgeber bei der Detailausgestaltung dieser bislang eher vage gebliebenen Absichtserklärungen ggf. erneut Hand an den Regelausschlussstatbestand des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG anlegt oder sich zumindest Auslegungshinweise aus der beabsichtigten Neuregelung ergeben, bleibt daher mit Spannung abzuwarten.

62 AH-BMI § 104c, Nr. 1.8.

63 Wittmann, in: GK-AufenthG, § 104c Rn. 222.

64 Oben I.

65 Oben Fn. 7.

Keine Pflicht zur Reue (mehr)?

Ableitungen aus BVerwG 1 C 9.21, Urt. v. 11.10.2022, InfAuslR 2023, 85

Von David Löw und Sebastian Röder, LL.M.*

I. Zur Entscheidung des BVerwG

Mit Urteil vom 11.10.2022 hatte das BVerwG entschieden, dass ein subsidiär Schutzberechtigter aus Eritrea gem. §§ 5 f. AufenthV Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer hat, wenn der eritreische Staat die Ausstellung eines Passes von einer sogenannten Reueerklärung¹ abhängig macht und die betroffene Person plausibel darlegt, dass sie die Erklärung nicht abgeben will.² Unter solchen Umständen ist ihr die Abgabe der Erklärung unzumutbar i.S.v. § 5 Abs. 1 AufenthV. Begründet hatte das BVerwG dies im Kern wie folgt:

Mit der Verweigerung des Reiseausweises greift Deutschland sowohl in die menschenrechtlich durch Art. 2 Nr. 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK und grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Ausreisefreiheit³ als auch – mangels imperativen Zwangs Deutschlands zumindest mittelbar – in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein, weil die subsidiär schutzberechtigte Person die – gem. Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU⁴ (Qualifikations-RL) nicht mehr auf bestimmte Reiseanlässe beschränkte – Möglichkeit von Auslandsreisen nur um den Preis einer Reueerklärung erlangen kann. Diese beinhaltet nicht nur die Selbstbezeichnung einer Straftat, sondern auch

ein (erzwungenes) Loyalitätsbekenntnis gegenüber dem eritreischen Staat. Da allein der glaubhaft bekundete Unwille zur Abgabe der Reueerklärung schutzwürdig ist, kommt es auf eine etwaige strafmildernde Wirkung der Erklärung nicht

* David Löw ist Student der Rechts- und Politikwissenschaften an der Universität Heidelberg sowie Rechtsberater bei der studentischen Rechtsberatung Pro Bono Heidelberg e.V.; Sebastian Röder (LL.M.) ist u.a. Rechtsanwalt und Mitherausgeber des InfAuslR.

1 Darin erklären die Unterzeichnenden gemäß der Übersetzung aus dem Tigrinya Folgendes: »Ich [...] bestätige, [...] dass ich es bereue, eine Straftat begangen zu haben, indem ich den Nationaldienst nicht abgeschlossen habe und erkläre mich bereit, die entsprechende Strafe [...] anzunehmen.« European Asylum Support Office, Eritrea, Herkunftsländer-Informationsbericht 2019, 60.

2 Zu der letztgenannten Bedingung kritisch *Gerdes*, Anmerkung zur Entscheidung des BVerwG: Unzumutbarkeit der Passbeschaffung beim Erfordernis einer »Reueerklärung«, Asylmagazin 2023, 102 (104).

3 So bereits EGMR, Urt. v. 14.06.2022 – 28121/20 [L.B./Lithuania] –, Rn. 81, auf den das BVerwG in seiner Entscheidung auch rekurriert.

4 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.